

Statuten der Alumni Nuolen

I. Namen, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen „Alumni Nuolen“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Wangen-Nuolen.

Art. 2

Der Verein bezweckt

- a) die Verbundenheit der ehemaligen Schüler mit ihrer Schule (Christ-König Kollegium, Kantonsschule Pfäffikon & Nuolen, Kantonsschule Ausser-schwyz) zu erhalten;
- b) die Pflege der freundschaftlichen Beziehungen und die gegenseitige Unterstützung der Ehemaligen im Berufsleben;
- c) die moralische und nach Möglichkeit auch materielle Unterstützung der Schule.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Mitglieder des Vereins können sein

- a) alle ehemaligen Schüler;
- b) alle aktiven und ehemaligen Lehrer.

Art. 4

Mitglieder, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

Art. 5

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Anmeldung beim Vorstand und durch Überweisung des Mitgliederbeitrages erworben.

Art. 6

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand. Mitglieder, welche ihren Beitragsleistungen auch nach schriftlicher Mahnung nicht nachkommen, können vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Mitglieder, welche in schwerer Weise gegen Sinn und Zweck dieser Statuten verstossen, können vom Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Sie sind vom Ausschluss schriftlich zu benachrichtigen und können an die Generalversammlung rekurrieren.

III. Organisation

Art. 7

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung tritt mindestens alle 2 Jahre einmal zusammen. Die schriftliche Einladung erfolgt durch den Vorstand spätestens 30 Tage vorher unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge von Mitgliedern, die an der Generalversammlung behandelt werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vorher dem Vorstand eingereicht werden.

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 9

Eine ausserordentliche Generalversammlung ist auch Vorstandsbeschluss oder auf Antrag von 15 Mitgliedern innert drei Wochen einzuberufen. Art. 64 Abs. 3 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 10

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- b) Entlastung des Vorstandes von der Vereinsführung
- c) Herausgabe von Richtlinien für das Tätigkeitsprogramm und Stellungnahme zu dem vom Vorstand ausgearbeiteten Detailprogramm
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisoren
- f) Beschluss über eingereichte Anträge
- g) Änderung der Statuten
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Art. 11

Die ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist jederzeit beschlussfähig. Die Beschlüsse sind in offener Abstimmung zu fassen, wobei die Mehrheit

der gültig für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder entscheidet; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Statutenänderungen gelten als angenommen, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder sie gutheissen; Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt

Wahlen und Abstimmungen erfolgen geheim, wenn drei Mitglieder dies verlangen.

b) Der Vorstand

Art. 12

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und wird von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt. Ein Vorstandsmitglied soll dem Lehrkörper angehören. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Wahl des Präsidenten, selbst und wird von diesem oder dem Vizepräsidenten einberufen.

Der Vorstand ist bei Anwesenheit von drei Mitgliedern bzw. bei Zirkularbeschluss beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der gültig für oder gegen den Antrag abgegebenen Stimmen gefasst. Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Art. 13

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Beisitzern

Zu den Vorstandssitzungen können, mit beratender Stimme, ausserdem eingeladen werden:

- a) die Leitung der Schule;
- b) Mitglieder, die mit besonderen Aufgaben betraut worden sind.

Art. 14

Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Erstellen eines Tätigkeitsprogrammes gemäss den Richtlinien der Generalversammlung
- b) Erstellen des Jahresbudgets und der Jahresrechnung
- c) Antragstellung an die Generalversammlung

Er besitzt im Übrigen alle Befugnisse, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zukommen.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident, kollektiv mit einem anderen Vorstandsmitglied.

Falls ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsdauer ausscheidet, ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung sich selbst zu ergänzen.

c) Die Revisoren

Art. 16

Die Generalversammlung wählt mindestens zwei Rechnungsrevisoren jeweils für die Dauer von 4 Jahren.

Diese prüfen die ihr vom Vorstand vorzulegende Jahresrechnung und erstatten der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht.

Den Revisoren sind sämtliche Unterlagen der Geschäfts- und Rechnungsführung jederzeit zur Verfügung zu stellen.

IV. Finanzen

Art. 17

Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 18

Die Mittel des Vereins werden wie folgt aufgebracht:

- a) durch die Mitgliederbeiträge
- b) durch freiwillige Beiträge und Legate

Art. 19

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19a

Der Vorstand hat die Kompetenz Ausgaben zur Durchführung der Generalversammlung und des Herbstanlasses sowie Ausgaben gestützt auf Beschlüsse der Generalversammlung zu tätigen. Darüber hinaus kann er im Rahmen des Vereinsvermögens über CHF 1'000.00 pro Vereinsjahr frei verfügen.

V. Vereinsorgan

Art. 20

Offizielle Publikationsorgane des Vereins sind die Mitteilungen, die vom Vorstand versandt werden sowie die Vereinshomepage.

VI. Auflösung des Vereins und Schlussbestimmungen

Art. 21

Die Auflösung des Vereins kann nur durch einen Beschluss der Generalversammlung erfolgen, sofern dieses Traktandum rechtzeitig angekündigt wurde (Art. 8) und 2/3 der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Art. 22

Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Generalversammlung, welche die Auflösung beschliesst, wem das Vereinsvermögen zufallen soll.

Art. 23

Die vorliegenden Statuten wurden anlässlich der Generalversammlung vom 27. April 2012 von den anwesenden Vereinsmitgliedern einstimmig genehmigt und in Kraft gesetzt.

Die an der ordentlichen Generalversammlung vom 22. April 2016 vorgenommenen Änderungen von Art. 11 Abs. 1, Art. 12 Abs. 1 und 2, Art. 13 Abs. 1, Art. 16 Abs. 1 und die Hinzufügung von Art. 19a sowie Art. 23 Abs. 2 treten unmittelbar im Anschluss an die Mitgliederversammlung vom 22. April 2016 in Kraft.

Nuolen, 22. April 2016

Alumni Nuolen

Der Präsident:

Der Aktuar:

Andreas Jörger

Benjamin Schmid